

STATUTEN

DER



vom 22. Oktober 2004
(ergänzt am 08. März 2008, am 13. März 2010, am
24. März 2012, am 25. März 2023 und am 22.
März 2025)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. Abschnitt: Allgemeines | 4 |
| Art. 1 Name, Sitz | 4 |
| Art. 2 Zweck | 4 |
| Art. 3 Vereinsjahr | 5 |
| Art. 4 Gliederung | 5 |
| II. Abschnitt: Verhältnis zur Pfadibewegung Schweiz | 5 |
| Art. 5 Stellung in der PBS | 5 |
| Art. 6 Verbindlichkeit von PBS-Regelungen | 5 |
| III. Abschnitt: Mitgliedschaft | 6 |
| A. Mitgliedschaft im Allgemeinen | 6 |
| Art. 7 Grundsatz | 6 |
| Art. 8 Aktivmitglieder | 6 |
| Art. 9 Ehrenmitglieder | 6 |
| Art. 10 Passivmitglieder | 6 |
| Art. 11 Andere Mitgliederkategorien der Korps/Abteilungen | 7 |
| Art. 12 Beitragspflicht, Haftung | 7 |
| B. Erlöschen der Mitgliedschaft | 7 |
| Art. 13 Grundsatz | 7 |
| Art. 14 Beitragspflicht | 7 |
| Art. 15 Austritt | 7 |
| Art. 16 Ausschluss von Einzelpersonen | 7 |
| Art. 17 Zuständigkeit | 8 |
| Art. 18 Ausschluss von Korps/Abteilungen | 8 |
| Art. 19 Rekurs | 8 |
| C. Korps/Abteilungen im Besonderen | 8 |
| Art. 20 Rechtsstellung | 8 |
| Art. 21 Aufnahme neuer Abteilungen | 8 |
| Art. 22 Abteilungsstatuten | 9 |
| Art. 23 Inhalt | 9 |
| Art. 24 Auflösung von Abteilungen/Korps | 9 |
| Art. 25 Genehmigung | 10 |
| Art. 26 Normalstatuten | 10 |
| Art. 27 Gemischte Korps/Abteilungen | 10 |
| Art. 28 Korps insbesondere | 10 |
| IV. Abschnitt: Organisation | 11 |
| A. Allgemeine Bestimmungen | 11 |
| Art. 29 Organe | 11 |
| Art. 30 Amtsdauer | 11 |
| Art. 31 Drittelsregelung | 11 |
| Art. 32 Kooptation | 11 |
| Art. 33 Zeichnungsberechtigung | 12 |
| Art. 34 Publikationsorgan | 12 |
| Art. 34 ^{bis} Interessenkonflikte | 12 |

| | | |
|--|---|----|
| B. | Die Delegiertenversammlung..... | 12 |
| Art. 35 | Einberufung..... | 12 |
| Art. 36 | Zusammensetzung..... | 13 |
| Art. 37 | Stimmrecht | 13 |
| Art. 38 | Aufgaben | 14 |
| Art. 39 | Antragsrecht | 14 |
| Art. 40 | Beschlussfassung..... | 14 |
| Art. 41 | Wahlen, Vorschlagsrecht | 15 |
| Art. 42 | Statutenänderungen | 15 |
| C. | gestrichen | 16 |
| <i>Art. 43</i> | <i>gestrichen</i> | 16 |
| <i>Art. 44</i> | <i>gestrichen</i> | 16 |
| <i>Art. 45</i> | <i>gestrichen</i> | 16 |
| <i>Art. 46</i> | <i>gestrichen</i> | 16 |
| D. | Die Kantonalleitung | 16 |
| Art. 47 | Stellung..... | 16 |
| Art. 48 | Zusammensetzung..... | 16 |
| Art. 49 | Aufgaben | 16 |
| Art. 50 | Kantonsleiterin und Kantonsleiter insbesondere..... | 17 |
| E. | Der Vorstand | 17 |
| Art. 51 | Stellung, Aufgaben..... | 17 |
| Art. 52 | Zusammensetzung | 18 |
| F. | Die Revisionsstelle..... | 18 |
| Art. 53 | Aufgaben | 18 |
| G. | Ethik-Statut..... | 19 |
| Art. 53 ^{bis} | Ethik-Statut..... | 19 |
| V. Abschnitt: Schlussbestimmungen | 19 | |
| Art. 54 | Auflösung | 19 |

I. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen PFADI AARGAU besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.

Art. 2

Zweck

Die PFADI AARGAU fördert die Pfadibewegung im Kanton Aargau. Ihre Zielsetzungen entsprechen denjenigen der Pfadibewegung Schweiz (im Folgenden PBS), insbesondere den Folgenden:

- a) Die PFADI AARGAU ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen.
- b) Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Entscheidung, zur persönlichen Verantwortung und zur Rücksichtnahme gegenüber andern fähig macht.
- c) Die Pfadibewegung will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinausweisen. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit bewusster Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt dabei folgende Schwerpunkte:
 - Sie motiviert über das intensive Erleben der Natur zu einem umweltgerechten Verhalten.
 - Sie will jungen Menschen helfen, Sinn und Ziel für ihr Leben zu suchen und diese in der Begegnung mit Glaubensfragen zu vertiefen. Sie achtet dabei alle Glaubensüberzeugungen.
 - Sie weckt durch Kontakt und Austausch innerhalb des Kantons Aargau, der Schweiz und über deren Grenzen hinaus gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität.
 - Sie fördert Offenheit gegenüber den Mitmenschen, echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein
- d) Grundlegend für die Arbeit der Pfadibewegung sind die engagierte Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die bewusste Anwendung der von Lord Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst.

- e) Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jungen durch Junge im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Leitlinien bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erlebnis der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit.
- f) Die Verantwortlichen und Organe aller Stufen der PFADI AARGAU sorgen gemeinsam für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten. Sie sind bestrebt, durch regelmässige Standortbestimmung Aktualität und Qualität ihrer Arbeit dauernd zu verbessern.

Art. 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4

Gliederung

Die PFADI AARGAU besteht aus

- a) den Korps und Abteilungen
- b) den Organen und Arbeitsgruppen des Kantonalverbandes

II. Abschnitt: Verhältnis zur Pfadibewegung Schweiz

Art. 5

Stellung in der PBS

Die PFADI AARGAU bildet einen gemischten Kantonalverband gemäss Art. 10 ff. der Statuten der PBS.

Art. 6

Verbindlichkeit von PBS-Regelungen

Die PFADI AARGAU erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der PBS, inkl. ihrer zuständigen Organe und Kommissionen, für sich und ihre Mitglieder als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien, insbesondere Gesetz und Versprechen. Die Mitglieder der PFADI AARGAU anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

III. Abschnitt: Mitgliedschaft

A. Mitgliedschaft im Allgemeinen

Art. 7

Grundsatz

¹ Die PFADI AARGAU besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

² Sie kann Passivmitglieder vorsehen.

Art. 8

Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder der PFADI AARGAU sind:

- a) ordnungsgemäss in ein dem Kantonalverband angehörendes Korps oder eine dem Kantonalverband angehörende Abteilung aufgenommene und in deren Bestandesverzeichnis geführte Aktivmitglieder
- b) die Mitglieder der Abteilungskomitees (Elternräte, Hilfskomitees, etc.)
- c) die Mitglieder der Organe der PFADI AARGAU und der von ihnen eingesetzten Arbeitsgruppen

² Die Korps und Abteilungen regeln die Aufnahme neuer Mitglieder in ihren Statuten.

³ Tritt ein Mitglied neu in eine der Kantonalleitung angegliederte Arbeitsgruppe ein, entscheidet die Kantonalleitung über dessen Aufnahme. Für Mitglieder einer dem Vorstand angegliederten Arbeitsgruppe entscheidet der Vorstand.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der PFADI AARGAU können Personen ernannt werden, die sich um die PFADI AARGAU oder um die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über deren Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 10

Passivmitglieder

¹ Personen oder Institutionen, welche die PFADI AARGAU auf freiwilliger Basis finanziell unterstützen, können als Passivmitglieder bezeichnet werden. Der Vorstand kann einen Minimalbetrag festlegen.

² Passivmitgliedern entstehen aufgrund ihres Beitrages keinerlei Rechte, insbesondere stehen ihnen weder Antrags- noch Stimmrecht an der Delegiertenversammlung zu. Vom Schutz der durch die PFADI AARGAU abgeschlossenen Versicherungen sind sie ausgeschlossen.

Art. 11

Andere Mitglieder-kat-
egorien der
Korps/Abteilungen

Die Korps und Abteilungen können Passiv- und Gönnermitglieder und allenfalls weitere Mitgliederkategorien führen. Diese besitzen jedoch keine Mitgliedschaft in der PFADI AARGAU. Dasselbe gilt für die Mitglieder von Altpfadfindervereinigungen, Heimvereinen etc.

Art. 12

Beitragspflicht, Haf-
tung

¹ Beitragspflichtig gegenüber dem Kantonalverband sind die in Art. 8 lit. a genannten Personen.

² Der Jahresbeitrag wird von der DV festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 50.--. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der PFADI AARGAU ist ausgeschlossen.

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 13

Grundsatz

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.

Art. 14

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht bei Austritt oder Ausschluss dauert in jedem Fall bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 15

Austritt

¹ Der Austritt muss zu Handen des Korps oder der Abteilung bzw. der Kantonalleitung oder des Vorstandes erklärt werden.

² Passivmitglieder, welche keinen Beitrag mehr leisten, gelten als ausgetreten.

Art. 16

Ausschluss von Ein-
zelpersonen

¹ Mitglieder aller Kategorien mit Ausnahme der durch die Delegiertenversammlung gewählten Personen können durch den Kantonalverband, Aktivmitglieder nach Art. 8 lit. a und b auch durch die jeweiligen Korps/Abteilungen ausgeschlossen werden.

² Vor dem Ausschluss eines Korps- oder Abteilungsmitgliedes durch die PFADI AARGAU sind das betroffene Mitglied sowie das betroffene Korps bzw. die betroffene Abteilung anzuhören.

³ Der Ausschluss ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Art. 17

Zuständigkeit

Für Ausschlüsse nach Art. 16 durch die PFADI AARGAU sind Kantonsleiterin, Kantonsleiter und Kantonalpräsident*in gemeinsam zuständig.

Art. 18

Ausschluss von
Korps/Abteilungen

¹ Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundprinzipien der Pfadibewegung kann die PFADI AARGAU Korps/Abteilungen ausschliessen, wenn sich andere Massnahmen als erfolglos erwiesen haben oder zum Vornherein aussichtslos erscheinen. Der Ausschluss erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des betroffenen Korps bzw. der betroffenen Abteilung.

² Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand.

Art. 19

Rekurs

¹ Die Betroffenen haben die Möglichkeit, gegen den Ausschluss innert 14 Tagen nach dessen schriftlichen Eröffnung Rekurs einzulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

² Einzige kantonale Rekursinstanz ist

- a) für Einzelpersonen der Kantonalvorstand. Dieser behandelt den Rekurs innert 2 Monaten.
- b) für Korps/Abteilungen die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. Der Ausschluss erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

³ Der Weiterzug des Rekursescheides an die Organe der PBS ist möglich, soweit dies deren Statuten/Reglemente vorsehen.

C. Korps/Abteilungen im Besonderen

Art. 20

Rechtsstellung

Die Korps und Abteilungen, letztere auch wenn sie zu einem Korps zusammengeschlossen sind, besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 21

Aufnahme neuer Abteilungen

¹ Über die Aufnahme neuer Korps/Abteilungen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- ² Der Vorstand prüft vorgängig folgende zwingenden Voraussetzungen:
- a) Vorhandensein genehmigungsfähiger Statuten sowie deren Übereinstimmung mit den Statuten und insbesondere mit dem Abteilungsreglement der PBS, sowie mit den Statuten der PFADI AARGAU.
 - b) Gewährleistung eines den Grundprinzipien der Pfadibewegung entsprechenden Pfadibetriebes für absehbare Zeit.
- ³ Der Vorstand kann weitere Kriterien in seine Beurteilung mit einbeziehen.

Art. 22

Abteilungsstatuten

Die Abteilungsstatuten regeln die Organisation der Abteilung. Sie dürfen den Statuten der PFADI AARGAU und der PBS sowie dem PBS-Reglement über Aufgaben und Organisation der Abteilung nicht widersprechen.

Art. 23

Inhalt

Die Statuten regeln insbesondere:

- a) Organisation und Gliederung der Abteilung
- b) Mitgliedschaft
- c) Wahl und Kompetenzen des Abteilungsleiters und/oder der Abteilungsleiterin
- d) Organisation der Abteilungsleitung
- e) Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Abteilungskomitees
- f) Führung des Mitgliederverzeichnisses
- g) Verwaltung der Finanzen
- h) Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit der Abteilung
- i) Materialverwaltung
- j) Bekleidungsstelle
- k) Bei Korps: Verhältnis und Kompetenzabgrenzungen zu den angeschlossenen Abteilungen
- l) Auflösung der Abteilung bzw. des Korps wie nachfolgend in Art. 24.

Art. 24

Auflösung einer Abteilung / eines Korps

¹ Die Abteilungen/Korps regeln die Modalitäten einer allfälligen Auflösung selbstständig in ihren Statuten. Diese regeln insbesondere die Verwendung bzw. Aufbewahrung von Finanz- und Sachwerten und sehen dabei die Möglichkeit einer Neugründung der Abteilung/des Korps zu späterer Zeit vor. Das Vereinsvermögen ist zu diesem Zweck zur Aufbewahrung während 10 Jahren an einen APV, einen Heimverein etc. zu übergeben. Dieser beschliesst nach 10 Jahren über die definitive Verwendung des Vermögens und unterbreitet diesen Beschluss dem Vorstand der PFADI AARGAU zur Genehmigung.

² Regeln die Abteilungsstatuten die Auflösung nicht oder unklar, oder hat ein zur Aufbewahrung nach Abs. 1 vorgesehener Verein nie existiert oder sich

vorzeitig aufgelöst, so führt die PFADI AARGAU die Auflösung durch. Diesfalls gehen sämtliche nach Auflösung der Abteilung/des Korps noch vorhandenen Aktiven an die PFADI AARGAU über. Der Vorstand der PFADI AARGAU beschliesst über deren Weiterverwendung, wobei finanzielle Mittel, wenn sie den Betrag von Fr. 1000.-- übersteigen, während 10 Jahren für eine allfällige Neugründung bereit gehalten werden müssen.

³ Bei einer allfälligen Auflösung des mit der Vermögensverwaltung beauftragten Vereins nach Abs. 1 vor Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist gehen die entsprechenden Güter zur weiteren Verwahrung an die PFADI AARGAU über.

⁴ Wird ein Korps aufgelöst und bestehen einzelne oder alle ihm angeschlossenen Abteilungen weiter, so gehen die nach der Liquidation des Korps verbleibenden Aktiven im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen an diese Abteilungen über. Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind in diesem Fall nicht anwendbar.

Art. 25

Genehmigung

Neue Abteilungsstatuten sowie Änderungen an bestehenden treten erst nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Art. 26

Normalstatuten

Die PFADI AARGAU besitzt allgemeingültige Normalstatuten für Abteilungen. Diese stehen den Abteilungen als Musterstatuten zur Verfügung und dienen als Grundlage für die Prüfung und Genehmigung der Abteilungsstatuten durch den Kantonalvorstand.

Art. 27

Gemischte Korps/Abteilungen

¹ Ein Korps gilt als gemischt, wenn mindestens eine der angeschlossenen Abteilungen gemischt ist.

² Eine Abteilung gilt als gemischt, wenn sie auf der Wolfs- und/oder Pfadistufe Knaben- und Mädcheneinheiten oder koedukative Einheiten führt.

³ In gemischten Korps und Abteilungen müssen in den Leitungsorganen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

Art. 28

Korps insbesondere

Mehrere Abteilungen können sich zu einem Korps zusammenschliessen. Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für sie die vorstehenden Vorschriften für Abteilungen analog.

IV. Abschnitt: Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Organe

Die Organe der PFADI AARGAU sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) *gestrichen*
- c) die Kantonalleitung
- d) der Vorstand
- e) die Revisionsstelle

Art. 30

Amtsduauer

¹ Kantonalleitung, Vorstand und Revisionsstelle werden jeweils für zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Delegiertenversammlung in den ungeraden Jahren.

² Für Mitglieder der Kantonalleitung oder des Vorstandes beträgt die maximale Amtszeit in ununterbrochener Folge 8 Jahre. Für den Kantonsleiter und die Kantonsleiterin sowie den/die Kantonalpräsident*in werden die Jahre früherer Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium nicht angerechnet, wobei eine maximale Amtszeit von 16 Jahren gilt.

Art. 31

Drittelsregelung

Bei der Besetzung von Kantonalleitung und Vorstand ist darauf zu achten, dass beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel vertreten sind.

Art. 32

Kooption

¹ Scheidet ein Mitglied der Kantonalleitung oder des Vorstandes während der Amtsduauer aus oder ist die Maximalmitgliederzahl nicht erreicht, so kann sich das betroffene Gremium in eigener Kompetenz ergänzen.

² Die kooptierten Mitglieder sind durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die Periode vom Amtsantritt bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl gilt für das kooptierte Mitglied als volle 2-jährige Amtsduauer i.S.v. Art. 30.

³ Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter sowie der/die Kantonalpräsident*in können nicht kooptiert werden.

Art. 33

Zeichnungsberechtigung

¹ Die PFADI AARGAU wird nach aussen verpflichtet durch Kollektivunterschrift von Kantonalpräsident*in oder –vizepräsident*in zusammen mit Kantsleiter oder Kantsleiterin.

² Für den Postcheck- und Bankverkehr erfolgt die Unterschriftenregelung innerhalb des Kantonalvorstands.

Art. 34

Publikationsorgan

Die PFADI AARGAU führt ein Verbandsorgan, welches sich an die Leiter*innen, an aussenstehende Interessierte, sowie an ehemalige Pfadis richtet. Die Verantwortung dafür liegt bei der Kantonalleitung.

Art. 34^{bis}

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kantonalleitung und die Delegierten nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der PFADI AARGAU und ihrer Mitglieder. Falls es bei einer Person im Vorstand, der Kantonalleitung oder bei den Delegierten zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- a) Die betroffene Person informiert den*die Präsident*in und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- b) Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstands resp. der Kantonalleitung über das Thema aus.
- c) Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- d) Falls der Interessenskonflikt den*die Präsident*in betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- e) Falls ein Mitglied des Vorstandes oder der Kantonalleitung in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand resp. Kantonalleitung unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

B. Die Delegiertenversammlung

Art. 35

Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung (nachfolgend DV) ist das oberste Organ der PFADI AARGAU. Sie steht unter der Leitung des/der Kantonalpräsident*in.

² Die DV tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen und muss innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen werden.

³ Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden, wenn

- a) die Kantonalleitung oder
- b) der Vorstand oder
- c) ein Viertel aller Abteilungen
- d) ein Fünftel aller Aktivmitglieder nach Art. 8 dies verlangen.

⁴ In beiden Fällen wird die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen (Jahresberichte, Jahresrechnung, Voranschlag etc.) den Abteilungen/Korps einen Monat vor der Versammlung per E-Mail oder Post zugestellt.

Art. 36

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Korps und Abteilungen
- b) den Mitgliedern der Kantonalleitung und ihren Stufen- und Fachteams
- c) den Mitgliedern des Kantonavorstands
- d) den Ehrenmitgliedern der PFADI AARGAU
- e) den Revisor*innen

² Abteilungen mit einem Bestand von bis zu 50 Mitglieder haben Anspruch auf 2, solche mit 51 – 100 Mitgliedern auf 3, solche mit 101 – 150 Mitgliedern auf 4 Delegierte etc. Massgebend ist der Bestand am 1. Januar des laufenden Jahres.

³ Die Korps haben insgesamt Anspruch auf so viele Vertreter*innen, wie wenn die ihnen angeschlossenen Abteilungen selbständig teilnehmen würden. Die Verteilung innerhalb des Korps ist diesem selbst überlassen, jedoch muss jede Abteilung angemessen bzw. mit mind. einem/einer Vertreter*in vertreten sein. Die Drittelsregelung ist analog Art. 31 innerhalb der Korpsvertretung einzuhalten.

⁴ Bei gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter angemessen, jedoch mit mindestens einer Stimme vertreten sein. Fehlt diese, geht sie der Abteilung verloren.

Art. 37

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht steht nur den Delegierten der Korps und Abteilungen zu. Nicht ausgeschöpfte Delegiertenstimmen dürfen nicht an korps- oder abteilungsfremde Teilnehmer*innen der DV weitergegeben werden. Die übrigen Anwesenden an der DV haben beratende Stimme.

² Die Mitglieder von Kantonalleitung und Vorstand können nicht Korps- bzw. Abteilungsvertreter*innen sein.

Art. 38

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a) Wahl der Kantonalleitung sowie des Kantonsleiters und der Kantonsleiterin
- b) Wahl des Kantonalvorstands und des/der Kantonalpräsident*in
- c) Wahl der Rechnungsrevisor*innen
- d) Überwachung der Geschäftsführung der Organe der PFADI AARGAU, insbesondere die Genehmigung der Jahresberichte der Kantonalleitung und des Kantonalvorstands
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des/der Rechnungsführer*in und des Vorstands
- f) Genehmigung des Budgets, beinhaltend insbesondere das Festlegen des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes, welches die Grundlage für die budgetrelevanten Ausgabenpositionen darstellt.
- h) Aufnahme von Korps und Abteilungen in die PFADI AARGAU
- i) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Abteilungen/Korps
- j) Beschluss über den Beitritt zu bzw. Austritt aus anderen Organisationen
- k) Endgültige Entscheide bei Differenzen zwischen dem Kantonalverband und den Korps/Abteilungen oder zwischen Organen des Kantonalverbandes
- l) Behandlung von bei ihr eingereichten Beschwerden
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Statutenänderungen
- o) Genehmigung des kantonalen Finanz- und Spesenreglements

Art. 39

Antragsrecht

¹ Die Abteilungen und Korps haben zuhanden der DV ein Antragsrecht.

² Anträge der Abteilungen und Korps sind bis 6 Wochen vor der DV dem/der Kantonalpräsident*in mitzuteilen, der/die sie daraufhin in die ordentliche Traktandenliste aufnimmt.

³ Zu den traktandierten Geschäften können Abänderungs- und Ergänzungsanträge an der DV ohne Voranmeldung gestellt werden.

Art. 40

Beschlussfassung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

² Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der/die Kantonalpräsident*in hat den Stichentscheid.

³ Eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für:

- a) Statutenänderungen
- b) Die Abweisung eines Rekurses gegen den Ausschluss einer Abteilung/eines Korps nach Art. 19 Abs. 2 lit. b

⁴ Auf Antrag mindestens eines Viertels der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt eine geheime Abstimmung.

Art. 41

Wahlen, Vorschlagsrecht

¹ Ein*e Kandidat*in wird vorgeschlagen durch:

- a) die Kantonalleitung bzw. den Vorstand
- b) die Unterschriften von zehn an der DV anwesenden Delegierten. Die Unterschriften müssen bis zum Beginn der DV bei dem/der Kantonalpräsident*in eingereicht werden.

² Bei Gesamterneuerungswahlen können Kantonalleitung, Vorstand und Revisoren als Gremium je in globo gewählt werden.

³ Bei Personenwahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁴ Auf Antrag mindestens eines Viertels der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt eine geheime Wahl.

⁵ Die Mitglieder des jeweils zu wählenden Gremiums treten in den Ausstand.

⁶ Die Wahl des Vorstandes leitet der/die abtretende Kantonalpräsident*in. Stellt sich der/die amtierende Kantonalpräsident*in zur Wiederwahl, wird die Wahl des Vorstandes durch die Kantsleiterin oder den Kantsleiter geleitet.

Art. 42

Statutenänderungen

¹ Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung abgeändert werden, wenn:

- a) Die Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist
- b) Ein Abänderungsantrag mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt

² Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten nicht anwesend ist, kann eine zweite DV frühestens einen Monat später einberufen werden. Diese DV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl für die Statutenänderung

beschlussfähig. Auch dann muss ein Abänderungsantrag zu seiner Annahme mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

C. gestrichen

Art. 43 gestrichen

Art. 44 gestrichen

Art. 45 gestrichen

Art. 46 gestrichen

D. Die Kantonalleitung

Art. 47

Stellung

Die Kantonalleitung trägt die Verantwortung für die operative Leitung der PFADI AARGAU.

Art. 48

Zusammensetzung

¹ Die Kantonalleitung besteht aus:

- a) dem Kantonsleiter und der Kantonsleiterin
- b) den Stufen- und Ausbildungsverantwortlichen
- c) weiteren Verantwortungsträgern nach Bedarf der Kantonalleitung

² Sie umfasst mindestens 9 und maximal 13 Mitglieder. Die beiden Geschlechter müssen angemessen, gemäss Art. 31 aber mindestens zu einem Drittelpersonal, vertreten sein.

Art. 49

Aufgaben

Die Kantonalleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die Durchführung der kantonalen Leiter*innenkurse
- b) Erarbeiten des Tätigkeitsprogramms des Kantonalverbandes
- c) gestrichen
- d) Verantwortung für die Pflege und Durchführung kantonaler Anlässe

- e) Erlass der im Bereich Leitung und Ausbildung notwendigen Weisungen nach Anhören der Korps- und Abteilungsleitungen und des Kantonavorstands
- f) Betreuung der Korps und Abteilungen
- g) Förderung und Unterstützung der PTA
- h) Vertretung des Kantonalverbandes gegenüber den Leitungsorganen der PBS
- i) Pflege von Kontakten zu anderen Pfadi-Kantonalverbänden sowie weiteren Jugendorganisationen
- j) Erarbeitung des Jahresberichts zu Handen der kantonalen Delegiertenversammlung und der PBS
- k) Besprechung des Jahresprogramms mit dem Kantonavorstand
- l) Einsetzung von Stufen- und Fachteams nach Bedarf und Ausarbeiten von deren Organisationsreglementen
- m) Herausgeben des Publikationsorgans der PFADI AARGAU gemäss Art. 34
- n) Sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- o) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Art. 50

Kantonsleiterin und
Kantonsleiter insbesondere

¹ Sie sind zuständig für die Leitung der Kantonalleitung, für die Koordination der stufenbezogenen und anderen Arbeiten der Mitglieder der Kantonalleitung sowie für die Zusammenarbeit mit der PBS einerseits und den Korps- und Abteilungsleitungen andererseits.

² Sie sind von Amtes wegen Mitglieder des Kantonavorstandes.

E. Der Vorstand

Art. 51

Stellung, Aufgaben

¹ Der Kantonavorstand ist das Verwaltungsorgan der PFADI AARGAU. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Pflege der Beziehungen nach aussen
- b) Kontakt zu Vereinen, bei welchen die PFADI AARGAU Mitglied ist
- c) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Kantonalleitung
- d) Verwaltung der Finanzen, Erstellung eines Jahresbudgets
- e) Ausarbeitung eines kantonalen Finanz- und Spesenreglements
- f) Organisation eines Krisenteams
- g) Gewährleistung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder
- h) Genehmigung von Korps- und Abteilungsstatuten und Antragstellung an die DV betreffend die Aufnahme neuer Abteilungen
- i) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Einzelmitgliedern
- j) Ausschluss von Abteilungen und Korps aus der PFADI AARGAU

- k) Besprechung des Jahresprogramms mit der Kantonalleitung
- l) Durchführung der kantonalen Delegiertenversammlung
- m) Wahl von ständigen Vertreter*innen der PFADI AARGAU in andere Organisationen

² Der Vorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Finanz- und Spesenreglement. Diese regeln insbesondere die Ausgabenkompetenzen für die von der Rechnung der PFADI AARGAU unabhängig geführten Kassen sowie deren Revision. Die Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Finanz- und Spesenreglement dürfen diesen Statuten nicht widersprechen.

³ Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt maximal Fr. 6'000.– endgültig zu beschliessen. Höhere ausserordentliche Ausgaben oder periodisch wiederkehrende von mehr als Fr. 600.– /Jahr sind durch eine DV zu beschliessen.

Art. 52

Zusammensetzung

Der Kantonavorstand besteht aus:

- a) Dem/der Kantonalpräsident*in, dem/der Vizepräsident*in und dem/der Kassier*in
- b) 4-6 weiteren durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern
- c) dem Kantonsleiter und der Kantonsleiterin

² Von der Vergabe des Präsidiums abgesehen konstituiert er sich selbst.

F. Die Revisionsstelle

Art. 53

Aufgaben

¹ Mit der Rechnungsrevision werden zwei Personen betraut, welche Mitglieder der PFADI AARGAU sein dürfen, jedoch weder der Kantonalleitung noch dem Vorstand angehören. Sie dürfen keine Delegierten sein. Wiederwahl der Revisor*innen ist zulässig. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

² Die Revisor*innen haben die Führung der Kasse der PFADI AARGAU sowie den Jahresabschluss zu prüfen, der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

G. Ethik-Statut

Art. 53^{bis}

Ethik-Statut

¹ Als Mitglieder der PBS untersteht die PFADI AARGAU und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 54

Auflösung

¹ Die Auflösung der PFADI AARGAU kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen worden ist. Es müssen drei Viertel aller Stimmberchtigten anwesend sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die DV auf einen frühestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

² Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an die PBS über.

³ Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss der Kantonalverband nicht wieder neu gebildet, entscheidet die Verbandsleitung der PBS über die Verwendung der abgelieferten Güter.

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der PFADI AARGAU vom 22. Oktober 2004 in Aarau genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 2001.

Sie treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sie wurden ergänzt am 08. März 2008, am 13. März 2010, am 24. März 2012, am 25. März 2023 und am 22. März 2025.

Für die PFADI AARGAU

Nussbaumen, 22. März 2025

Präsident

Kantonsleiterin

Kantonsleiter

Joel Frey v/o Prusik

Lea Kalt v/o Simba

Samuel Chariatte v/o Heat

Für die PFADIBEWEGUNG SCHWEIZ

Bern,

Präsidentin

Präsident

Christina Egli v/o Baixa

Philippe Moser v/o Garfield